

T a r i f
der
Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH

gültig ab 01. Februar 2020

Herausgegeben von der
Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH
Fritz-Reuter-Straße 1
18225 Kühlungsborn

Änderungen und Ergänzungen

.....

Nr. der Bekanntmachung	Bekanntgegeben durch	Gültig ab	Inhalt	Berichtigt am	Berichtigt durch
1	MVT	01.02.2016	Änderung Anhang 2	20.10.2015	MVT
2	MVT	01.02.2017	Änderung Anhang 2	13.10.2016	MVT
3	MVT	01.02.2018	Änderung Anhang 2	13.12.2017	MVT
4	MVT	01.02.2019	Änderung Anhang 2	10.09.2018	MVT
5	VC	01.02.2020	Vertrieb Mobile Ticketing Anpassung AGBs Mobile Ticketing Anpassungen aus Änderung der Eisenbahn-VO Aktualisierung Anhang 2	03.12.2019	VC

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Beförderungsbedingungen (BB)	5
§ 1 Geltungsbereich	6
§ 2 Anspruch auf Beförderung, Beförderungsvertrag	6
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	6
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	7
§ 5 Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen	9
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise	9
§ 7 Ungültige Fahrausweise	10
§ 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt	11
§ 9 Erstattung von Beförderungsentgelt	12
§ 10 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr	13
§ 11 Beförderung von Sachen	15
§ 12 Beförderung von Tieren	17
§ 13 Fundsachen	17
§ 14 Haftung	17
§ 15 Verjährung	18
§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen	18
§ 17 Gerichtsstand	18
§ 18 Inkrafttreten	18
Teil II: Tarifbestimmungen	19
1 Allgemeine Bestimmungen	20
1.1 Tarifbereich	20
1.2 Fahrausweise	20
1.3 Sonderfahrausweise	21
1.4 Mobile Ticketing	21
1.5 Fahrpreise	21
1.6 Vertrieb	21
1.7 Sicherung gegen Missbrauch	21
2. Tarifbestimmungen	22
2.1 Einzelfahrkarten	22
2.2 Familienfahrkarten	23
2.3 Gruppenfahrkarten	24
2.4 Schwerbehinderte	24
2.5 Mitnahme von Sachen und Tieren	25

Teil III Besondere Bestimmungen	28
A. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Nutzung von Mobilten Tickets über das MobileTicketing-System der VVW GmbH	29
B. Tarifliche Sonderangebote	39
Teil IV Anhänge	43
Anhang 1	44
Anhang 2	45
Anhang 3	48

Teil I: Beförderungsbedingungen (BB)

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den Zügen der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH auf der Strecke Bad Doberan – Ostseebad Kühlungsborn.

Der Verkehr wird mit Zügen (Molli-Zügen) einschließlich Sonderwagen durchgeführt. Es gilt der jeweils gültige Fahrplan.

§ 2 Anspruch auf Beförderung, Beförderungsvertrag

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO) eine Beförderungspflicht gegeben ist und die Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist. Sachen und Tiere werden nach Maßgabe des § 11 und § 12 dieser Beförderungsbedingungen befördert.
- (2) Reisegruppen ab 15 Teilnehmer haben die gemeinsame Fahrt anzumelden. Anträge auf Gruppenfahrkarten nach diesem Tarif haben spätestens 48 Stunden vor Fahrtantritt bei der MBB GmbH vorzuliegen. Später eingehende Anträge können nur gewährt werden, wenn ausreichende Platzkapazitäten zur Verfügung stehen und ausreichend Zeit für die Abfertigung gegeben ist.
- (3) Kinder in Kinderwagen werden nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson befördert. Für die Mitnahme von schwerbehinderten Menschen mit Rollstühlen und von Kinderwagen sind die Beschaffenheit und die Besetzung des Fahrzeugs maßgebend. Die Entscheidung über die Beförderung liegt beim Verkehrs- und Betriebspersonal. Personal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle vom Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebes oder für die Sicherheit der Mitreisenden darstellen oder den Anordnungen des Eisenbahnpersonals nicht folgen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Sie haben keinen Anspruch auf Erstattung von Fahrpreis oder Gepäckfracht.

Soweit die Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden:

- Personen, die unter erheblichem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
- Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
- Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
- Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
- verschmutzte und übel riechende Personen.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrstrecke von einer Aufsichtsperson begleitet werden. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von der Beförderung entscheidet das Fahrpersonal.

(4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

Für das Verhalten auf dem Gebiet der Bahnanlagen der MBB GmbH gilt die Eisenbahnbau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen (ESBO).

(1) Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder herausragen zu lassen, während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
2. sich über die äußere Begrenzung des Fahrzeugs hinauszulehnen, Körperteile herauszuhalten oder sich auf den Fahrzeugaufbauten aufzuhalten,
3. den besonderen Bahnkörper außerhalb der Übergänge zu betreten,
4. im Bereich von Bahnanlagen und Bahnhöfen sowie im Fahrzeug Fahrrad, E-Tretroller, E-Scooter, Rollschuh, Skateboard u.ä. zu fahren,
5. sich im Übergang zwischen den Wagen des Zuges aufzuhalten. Der Aufenthalt auf den Bühnen erfolgt auf eigene Gefahr.

6. in allen Molli-Zügen zu rauchen,
7. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
8. ohne Erlaubnis zu musizieren,
9. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
10. zu betteln,
11. in den Fahrzeugen oder auf den Betriebsanlagen Druckschriften zu verteilen oder Propaganda zu betreiben,
12. sich auf den Bühnen der Wagen des Molli-Zuges aufzuhalten, wenn die Bühnengitter nicht geschlossen sind. Kinder dürfen sich nur unter ständiger Aufsicht und in Begleitung Erwachsener auf der Bühne aufhalten. Der Aufenthalt auf der Bühne geschieht auf eigene Gefahr! Das Sitzen auf den Bühnen der Wagen ist ausdrücklich untersagt,
13. Gepäck und Gegenstände aller Art, wie zum Beispiel Kinderwagen, Gepäckstücke und Rollstühle, auf den Bühnen und in den Durchgängen bzw. vor den Türen abzustellen.

- (3) Die Fahrgäste dürfen das Fahrzeug nur an den Haltestellen betreten oder verlassen. Über Ausnahmen entscheidet das Personal.
Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt (z.B. durch den Achtungspfeiff), darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden.
Der Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung der Kinder obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und sich allein auf den Bühnen aufhalten.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 – 4, so kann eine Gebühr aus dem Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen gemäß Teil IV Anhang 3 (9) erhoben werden. Außerdem kann der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Bei Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten hat das Personal die Rechte nach § 229 BGB bzw. § 127 Abs. 1 und 3 StPO.
- (7) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebs-einrichtungen kann ein Reinigungsentgelt nach Teil IV Anhang 3 (2) erhoben werden.

- (8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Strafrechtverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - eine Gebühr nach Teil IV Anhang 3 (5) zu entrichten.

§ 5 Zuweisen von Fahrzeugen und Plätzen

- (1) Das Personal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Personal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze anzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht.
Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und Fahrgästen mit kleinen Kindern freizugeben.
- (3) Stellplätze in den Traglastenwagen sind Kinderwagen, Rollatoren und Rollstühlen vorbehalten und bei Bedarf freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten; hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Es gelten die Bestimmungen des Preisstufentarifs, nach Zonen unterteilt, entsprechend Teil IV Anhang 2 und 3. Für Zeitkarten (Wochen- und Monatskarten) gelten die Tarifbestimmungen der Verkehrsverbund Warnow GmbH (VVW) in der jeweils gültigen Fassung. Die Fahrausweise werden in den Fahrkartenausgaben der Mollis GmbH, in speziell gekennzeichneten Agenturen und in den Verkaufsstellen und Bussen der Verkehrsunternehmen des Verkehrsverbundes Warnow verkauft. Ein Vorverkauf von Fahrausweisen ist möglich.
- (2) Der Fahrgast hat den Fahrausweis nach Tarifübersicht vor Antritt der Fahrt im Vorverkauf an den Fahrkartenausgaben zu erwerben.
Fahrgäste, welche bei Fahrtantritt noch keinen gültigen Fahrausweis besitzen, sind verpflichtet, diesen unaufgefordert sofort beim Zugbegleitpersonal zu erwerben. Das Wechselgeld beim Fahrkartenaufkauf ist sofort bei Erhalt nachzuzahlen. Spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
- (3) Sind Fahrpreise von Fahrausweisen unrichtig erhoben worden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten. Der Anspruch auf

Nachzahlung oder Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises geltend gemacht wird.

- (4) Bei Mehrfahrtenkarten ist der Eintrag des Tagesdatums vom Fahrgast selbst vorzunehmen. Mehrfahrtenkarten sind erst dann zur Fahrt gültig, wenn sie entsprechend der vorgegebenen Angaben ausgefüllt sind (Namen und Datum).

Der Fahrgast hat sich von der Richtigkeit des Fahrausweises für die vorgesehene Fahrt selbst zu überzeugen.

- (5) Fahrausweise können auch in elektronischer Form als Mobile Tickets des MobileTicketing-Systems der VVV GmbH über mobile Endgeräte ausgegeben werden. Es gelten zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Nutzung von Mobile Tickets über das MobileTicketing-System der VVV GmbH gemäß Teil III, A.

- (6) Unentgeltlich werden befördert:

- Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr,
- Schwerbehinderte mit gültigem Schwerbehindertenausweis, der mit einem Beiblatt mit gültiger Wertmarke versehen ist (siehe auch § 145 (1) SGB IX),
- eine Begleitperson und ein Hund von Schwerbehinderten, wenn der Schwerbehinderte einen gültigen Ausweis mit dem Kennzeichen „B“ besitzt,
- ein Führhund, wenn der Schwerbehindertenausweis das Kennzeichen „BI“ trägt
- Krankenfahrstühle und orthopädische Hilfsmittel gemäß Bundesversorgungsgesetz
- Handgepäck und kleine Tiere (auch kleine Hunde) in geeigneten Transportbehältnissen auf dem Schoß, ohne zusätzlichen Platz zu beanspruchen.

§ 7 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Tarifbestimmungen benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen.

Dies gilt insbesondere auch für Fahrausweise, die

- unerlaubt laminiert oder eingeschweißt wurden, zerrissen, zerschnitten, anderweitig beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr ordnungsgemäß geprüft werden können,
- eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
- von Nichtberechtigten benutzt werden,

- zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - wegen Ablauf der Geltungsdauer (einschl. Tarifänderung) oder aus anderen Gründen verfallen sind.
- (2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsausweis gilt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn der gültige Berechtigungsausweis nicht auf Verlangen vorgezeigt werden kann.
Aus diesem Grund eingezogene Fahrausweise werden bei Nachweis der Berechtigung innerhalb von einer Woche nach Feststellung zurückgegeben.
- (3) Beförderungsentgelt für eingezogene Fahrausweise wird grundsätzlich nicht erstattet. Wird ein Fahrausweis zu Unrecht eingezogen, zahlt das Verkehrsunternehmen die dem Fahrgast zur Benutzung der Verkehrsmittel nachgewiesenen Mehrkosten in angemessener Höhe. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust und Verdienstausschlag, sind ausgeschlossen. Der unrechtmäßig eingezogene Fahrausweis wird zurückgegeben, sofern er noch für weitere Fahrten verwendet werden kann.

§ 8 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
- für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgeführte Tiere und/ oder Sachen keinen oder keinen gültigen Fahrausweis gemäß § 6 (2) beschafft hat,
 - den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 - keinen Nachweis der Ermäßigungsberechtigung vorzeigen kann.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt nach Teil IV Anhang 3 (6) erhoben.

Das erhöhte Beförderungsentgelt wird für die zurückgelegte Strecke erhoben, es ist an das zuständige Personal zu entrichten. Über den gezahlten Betrag wird eine Quittung ausgestellt. Für die Weiterfahrt ist ein nach den Tarifbestimmungen gültiger Fahrausweis erforderlich.

Ist der Fahrgast nicht bereit oder nicht in der Lage, das erhöhte Beförderungsentgelt und den Fahrschein für die Weiterfahrt sofort zu entrichten, so hat er seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Der Fahrgast erhält eine Rechnung.

- (3) Weist ein Fahrgast innerhalb einer Woche ab Feststellungstag bei der Verwaltung der MBB GmbH durch Vorlage des Fahrausweises bzw. der Ermäßigungsberechtigung nach, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber eines gültigen nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/oder einer gültigen Ermäßigungsberechtigung war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt im Falle von Abs. 1 Nr. 2 auf ein Entgelt nach Teil IV Anhang 3 (7).
- (4) Muss das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß Abs. 2 nach Ablauf einer Woche von dem Verkehrsunternehmen angemahnt werden, wird neben dem erhöhten Beförderungsentgelt eine Bearbeitungsgebühr nach Teil IV Anhang 3 (3) erhoben. Bei Versäumung der Frist gemäß Abs. 3 zur Vorlage des gültigen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweises und/oder Bezahlung des ermäßigten erhöhten Beförderungsentgeltes wird neben dem erhöhten Beförderungsentgelt nach Teil IV Anhang 3 (6) eine Bearbeitungsgebühr nach Teil IV Anhang 3 (3) erhoben.
- (5) Personen ohne gültigen Fahrausweis, die die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes und die Angaben zur Person verweigern, können von der Beförderung ausgeschlossen werden.
- (6) Das erhöhte Beförderungsentgelt ist nicht zu zahlen, wenn vor Antritt der Fahrt ein Fahrausweis nicht gelöst werden konnte, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war.

§ 9 Erstattung von Beförderungsentgelt

- (1) Bei Ausfall von Zügen wird für bereits gelöste Fahrausweise der Fahrpreis bei jeder Fahrkartenausgabe der MBB GmbH am gleichen Tag vollständig erstattet. Aus anderen Gründen unbenutzte Fahrausweise werden jeweils mit einer Bearbeitungsgebühr von 20 %, mindestens jedoch 2,50 € zurück-erstattet, wenn sie am Geltungstag zurückgegeben werden. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung ist der Fahrgast.
- (2) Eine Erstattung und eine Rücknahme von Mobilien Tickets sind ausgeschlossen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Nutzung von Mobilien Tickets über das MobileTicketing-System der VVW GmbH (Teil III, A).

§ 10 Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr

- (1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).
- (2) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte für die befahrene Strecke Bad Doberan – Heiligendamm – Kühlungsborn, soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen Mecklenburgische Bäderbahn Molli GmbH, das Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringt, verursacht worden ist. Berechtigter Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- (3) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen.
Der Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch besteht gesetzlich nicht, wenn der Ausfall oder die Unpünktlichkeit auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist und der Fahrgast über die Ursachen rechtzeitig unterrichtet wurde oder die Ursachen offensichtlich waren:
- a) betriebsfremde Umstände, die das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,
 - b) Verschulden des Fahrgastes,
 - c) Verhalten eines Dritten, das das Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zug betreibt, trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und dessen Folgen es nicht abwenden konnte.
- Darüber hinaus begründet Platzmangel keinen Anspruch auf Entschädigung. Die MBB GmbH wird jedoch bei Ausfall oder behinderter Weiterfahrt eines Zuges im Rahmen der Möglichkeiten für die Weiterbeförderung der Fahrgäste sorgen.
- (4) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn

a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.

b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug (außer Sonderzug) durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- optischen Anzeigen an den Stationen sowie Ansagen durch die MBB GmbH
- verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

(5) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt,

a) ab einer Verspätung von 60 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises.

b) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.

(6) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt, d. h. mindestens drei Mal, Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

a) 1,50 EUR pro Fahrt bzw.

b) 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,

in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge, bei Zeitkarten nach Ablauf der Gültigkeit, gesammelt ein.

- (7) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle fünf Cent aufgerundet. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter Absatz (5) und (6) genannten Fahrausweise mindestens 4,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.
- (8) Eine Erstattung von Aufwendungen nach Punkt (4) Buchstabe b) kann nur erfolgen, wenn durch die MBB GmbH keine anderen Fahrtalternativen angeboten werden konnten. Eine Aufwandserstattung für den erworbenen Fahrausweis der MBB GmbH ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs die Nutzung anderer Fahrtalternativen, die zu einer Reduzierung der Verspätung hätten führen können, nicht bekannt waren.
- (9) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz (2) Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend machen. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt mit dem MBB-Fahrgastrechte-Formular, welches an den stationären Verkaufsstellen sowie im Reservierungs-Kundenbüro, zusammen mit den beigefügten Unterlagen und Belegen.
- (10) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch die MBB GmbH kann der Reisende eine geeignete Schlichtungsstelle kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird.

§ 11 Beförderung von Sachen

- (1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen, die sich zur Mitnahme eignen, werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Bahnhofsaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sachen andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren werden in Molli-Zügen im Traglasten- oder Rollstuhlteil befördert.

Dreirädrige Fahrräder (außer zugelassene orthopädische Hilfsmittel), elektronische Mobilitätshilfen – eMo – (Fahrräder mit Hilfsmotor, Pedelecs/ E-Bikes, Segways), für die ein Führerschein erforderlich ist bzw. die ein Versicherungs- oder Zulassungskennzeichen tragen, Mofas sowie Last-

fahrräder bzw. Anhänger zum Lastentransport sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Fahrradanhänger zur Beförderung von Kindern werden nur mitgenommen, wenn sie nicht mit dem Fahrrad verbunden sind.

Das Personal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

- (2) Fahrräder (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller), Fahrradanhänger, Bollerwagen, E-Tretroller, Segways, E-Bikes oder Pedelecs sind grundsätzlich entgeltpflichtig und sind im Fahrrad- bzw. Packwagen zu transportieren. Klapp-Fahrräder und E-Tretroller gelten zusammengeklappt und in Transporttaschen verstaut als Traglast, anderenfalls ist die Beförderung entgeltpflichtig.

Der Fahrgast hat für das Ein- und Ausladen selbst Sorge zu tragen. Am Fahrrad ist der Beförderungsbeleg zu befestigen, der Kontrollabschnitt für das entrichtete Entgelt ist am Fahrrad- bzw. Packwagen dem Zugbegleitpersonal vorzuzeigen. Am Fahrrad befestigtes Gepäck ist abzunehmen. Am Fahrrad verbleiben können die am Sattel befestigte kleine Werkzeugtasche und eine innerhalb des Rahmens befestigte Gepäcktasche.

Für Schäden an Fahrrädern, die beim Ein- und Ausladen entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Haftungseinschränkung: bei Fahrrädern mit Gelsattel ist dieser nach Möglichkeit vor Fahrtantritt abzubauen oder aber in geeigneter Form zu sichern, bspw. durch eine stabile Schutzabdeckung. Bei etwaigen Schäden wird Ersatz nur bis zum Wert von 50,00 € geleistet, was einem Standard-Sattel entspricht.

- (3) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und Gegenstände ausgeschlossen,

insbesondere

- explosive, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
- unverpackte und ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
- Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

- (4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Bei Schäden, die durch mitgeführte Sachen grob fahrlässig verursacht werden, haftet der Verursacher.

§ 12 Beförderung von Tieren

- 1) Auf die Beförderung von Tieren ist § 11 Absatz 1 und Absatz 4 entsprechend anzuwenden.
Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen und sind stets kurz an der Leine zu führen, so dass Mitreisende und Mitarbeiter der MBB Molli nicht verletzt oder geschädigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Hundehalterverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (HundehVO M-V) über das Führen und Halten von Hunden in der jeweils aktuellen Form. Besitzer sind gegenüber der MBB Molli in voller Höhe haftbar.
- 2) Führhunde, wenn der Schwerbehindertenausweis das Kennzeichen „Bl“ trägt, sind stets zur Beförderung zugelassen.
- 3) Sonstige kleine Tiere (auch kleine Hunde) dürfen nur in geeigneten Transportbehältnissen auf dem Schoß mitgenommen werden, ohne zusätzlichen Platz zu beanspruchen. Sie dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
Bei Zuwiderhandlungen wird eine Reinigungsgebühr nach Teil IV Anhang 3 (2) erhoben.

§ 13 Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 ff BGB unverzüglich beim Personal abzuliefern.

Eine Fundsache wird durch die MBB GmbH, in dessen Betriebsanlagen oder Fahrzeugen die Sachen gefunden wurden, an den Verlierer zurückgegeben. Für verlorengegangene Sachen wird bis zur Ablieferung an das Personal gegenüber dem Verlierer keine Haftung übernommen.

Die sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Personal ist zulässig, wenn er sich zweifelsfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.

§ 14 Haftung

Die MBB GmbH haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den all-gemein geltenden Bestimmungen.

Für Sachschäden haftet der Unternehmer gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht,

wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 15 Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach zwei Jahren.
Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 16 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen.

Die MBB GmbH haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat. Für die Fahrplanangaben an den Haltestellen sowie für Auskünfte des Personals haftet die MBB GmbH entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 17 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Gerichtsstand der MBB GmbH in 18209 Bad Doberan.

§ 18 Inkrafttreten

Die Beförderungsbedingungen treten am 01.02.2020 in Kraft.

Teil II: Tarifbestimmungen

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Tarifbereich

Der Tarif gilt in den Verkehrsmitteln der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH auf der Strecke von Bad Doberan nach Ostseebad Kühlungsborn West.

Für Fahrten, die über diesen Tarifbereich hinausgehen, gelten die Tarife der jeweiligen Verkehrsunternehmen, insbesondere des Verkehrsverbund Warnow Rostock.

Eine Übersicht des Linien- und Haltestellennetzes sowie die Einteilung nach Preisstufen enthalten Teil IV Anhang 1.

1.2 Fahrausweise

Entsprechend den Grundsätzen dieses Tarifs werden ausgegeben:

Einzelfahrkarten

Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke
Einzelfahrkarten zum Normaltarif
Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif
Rückfahrkarten zum Normaltarif
Rückfahrkarten zum Ermäßigungstarif
Mehrfahrtenkarten

Familienfahrkarten

Familienfahrkarten, einfache Fahrt
Familienfahrkarten, Hin- und Rückfahrt

Gruppenfahrkarten

Gruppenfahrkarten, einfache Fahrt
Gruppenfahrkarten, Hin- und Rückfahrt
Kindergruppenfahrkarten, einfache Fahrt
Kindergruppenfahrkarten, Hin- und Rückfahrt

Fahrradkarten

Fahrradkarte, einfache Fahrt
Fahrradkarte, Hin- und Rückfahrt

Hundekarten

Hundekarte, einfache Fahrt
Hundekarte, Hin- und Rückfahrt

1.3 Sonderfahrausweise

Für Verkehrsleistungen in Sonderwagen und/oder Sonderzügen auf Bestellung gelten besondere pauschale Mietpreisvereinbarungen.

1.4 Mobile Ticketing

Einzel-, Familien-, Hunde- und Fahrradkarten können auch in elektronischer Form als Mobile Tickets über mobile Endgeräte – über die VVW-Applikation bzw. über den mobilen WebShop (siehe Teil III) ausgegeben werden. Es gelten zusätzlich die AGB für den Verkauf und die Nutzung von Mobilien Tickets über das MobileTicketing-System der VVW GmbH (s. Teil III).

1.5 Fahrpreise

Die Höhe des Fahrpreises richtet sich nach der Anzahl der befahrenen Zonen. Eine Übersicht der Fahrpreise enthält Teil IV Anhang 2.

1.6 Vertrieb

Fahrausweise, Kundenkarten und Berechtigungsausweise sind in allen Fahrkartenausgaben der MBB GmbH bzw. bei den Personalen in den Molli-Zügen erhältlich. Darüber hinaus werden Fahrausweise durch weitere Verkehrsunternehmen und Agenturen an besonders gekennzeichneten Verkaufsstellen angeboten.

1.7 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen bzw. auszuhändigen.

Fahrgäste mit Fahrausweisen, die nur in Verbindung mit einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Berechtigungsnachweis gelten, sind verpflichtet während der Fahrt den im Tarif geforderten Berechtigungsnachweis bei Kontrollen vorzuzeigen.

2. Tarifbestimmungen

2.1 Einzelfahrkarten

Es werden ausgegeben:

- Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke
- Einzelfahrkarten zum Normaltarif
- Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- Rückfahrkarten zum Normaltarif
- Rückfahrkarten zum Ermäßigungstarif
- Mehrfahrtenkarten

2.1.1 Berechtigte

Einzelfahrkarten zum Normaltarif und für eine Kurzstrecke sowie Mehrfahrtenkarten erhält jedermann.

Einzelfahrkarten zum Ermäßigungstarif gelten für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

2.1.2 Geltungsdauer, Fahrtunterbrechung, Entwerten

Einzelfahrkarten gelten zur einmaligen Fahrt in eine Richtung. Fahrtunterbrechung innerhalb der Geltungsdauer ist gestattet.

Einzelfahrkarten werden beim Verkauf mit dem jeweiligen Datum als Geltungstag versehen (Entwertung). Sie gelten nur an diesem Tag.

Mobile Tickets sind mit dem Kauf entwertet. Das Mobile Ticket gilt zum sofortigen Fahrtantritt, soweit es nicht mit einem abweichenden Geltungszeitraum versehen ist (siehe Teil III, A).

2.1.3 Geltungsbereich

Einzelfahrkarten gelten zur einmaligen Fahrt innerhalb des auf dem Fahrausweis angegebenen Geltungsbereiches (Zonen).

Die Zone, einschließlich Haltestelle, in der die Fahrt angetreten wurde, wird auf dem Fahrausweis ausgewiesen.

2.1.4 Kurzstrecke

Einzelfahrkarten für eine Kurzstrecke berechtigen Erwachsene, Kinder oder Hunde zur einmaligen Fahrt zwischen einem Haltestellenabstand bzw. innerhalb der Städte Bad Doberan und Kühlungsborn nach der Übersicht im Teil IV Anhang 1.

2.1.5 Mehrfahrtenkarten

Mehrfahrtenkarten werden jeweils für 10 Einzelfahrten ausgegeben. Mehrfahrtenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind erst dann zur Fahrt gültig, wenn die entsprechend vorgegebenen Angaben (Namen und Datum) ausgefüllt sind.

Mehrfahrtenkarten werden für die einfache Fahrt für 2 oder 3 Zonen ausgegeben.

Für jede einzelne Fahrt ist ein Fahrtabschnitt vom Fahrgast vor Fahrtantritt mit dem Datum als Geltungstag zu versehen. Fahrtunterbrechung innerhalb der Geltungsdauer ist zulässig.

Das Zusammenstellen von 2 Fahrtabschnitten 2 Zonen für eine Fahrt über 3 Zonen ist unzulässig.

2.1.6 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, den Fahrausweis auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen. Mit Datum (Geltungstag, Entwertung) versehene Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Es ist nicht gestattet, dass mehrere Personen auf einen Fahrausweis fahren.

Für jeden Fahrgast ist jeweils ein Fahrausweis zu lösen.

2.2 Familienfahrkarten

Es werden ausgegeben:

Familienfahrkarten, einfache Fahrt

Familienfahrkarten, Hin- und Rückfahrt

2.2.1 Berechtigte

Familienfahrkarten erhalten gemeinsam reisende Familien, bestehend aus bis zu zwei Erwachsenen mit höchstens drei Kindern vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.

2.2.2 Geltungsdauer, Fahrtunterbrechung, Entwerten

Familienfahrkarten gelten nur an dem auf der Familienfahrkarte eingetragenen Kalendertag (Geltungstag).

Fahrtunterbrechung innerhalb der Geltungsdauer ist zulässig.

Mobile Tickets sind mit dem Kauf entwertet. Das Mobile Ticket gilt zum sofortigen Fahrtantritt, soweit es nicht mit einem abweichenden Geltungszeitraum versehen ist (siehe Teil III, A).

2.3 Gruppenfahrkarten

Es werden ausgegeben:

- Gruppenfahrkarten, einfache Fahrt,
- Gruppenfahrkarten, Hin- und Rückfahrt
- Kindergruppenfahrkarten, einfache Fahrt
- Kindergruppenfahrkarten, Hin- und Rückfahrt

2.3.1 Berechtigte

Gruppen- und Kindergruppenfahrkarten werden an gemeinsam reisende Fahrgäste ausgegeben, Mindestteilnehmerzahl 15 Personen. Nach Fahrtantritt darf die Anzahl der Personen (Angaben laut Gruppenfahrkarte) einer Gruppe nicht erweitert werden.

2.3.2 Geltungsdauer, Fahrtunterbrechung

Gruppen- und Kindergruppenfahrkarten, einfache Fahrt, gelten zur einmaligen Fahrt für den auf der Gruppenfahrkarte eingetragenen Kalendertag (Geltungstag) in eine Richtung.

Fahrtunterbrechung innerhalb der Geltungsdauer ist gestattet.

2.3.3 Geltungsbereich

Gruppen- und Kindergruppenfahrkarten gelten zur einmaligen Fahrt innerhalb des Gesamtgebietes der Strecke Bad Doberan und Ostseebad Kühlungsborn West. Der Geltungsbereich wird auf der Gruppenfahrkarte ausgewiesen.

2.3.4 Übertragbarkeit

Gruppen- und Kindergruppenfahrkarten sind nicht übertragbar.

2.3.5 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, die Gruppenfahrkarte und die zugehörigen Zusatzkarten auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen.

2.4 Schwerbehinderte

Die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr richtet sich nach § 145 (1) Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.

Zur unentgeltlichen Beförderung berechtigten Schwerbehindertenausweise (grün/halbseitig orange), die mit einem **Beiblatt mit gültiger Wertmarke** versehen sind.

Trägt der Schwerbehindertenausweis den Vermerk "Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen" und das Merkzeichen „B“, werden eine Begleitperson und ein Hund unentgeltlich befördert.

Hunde, die einen schwerbehinderten Menschen (Ausweis mit Kennzeichen „B“) begleiten, müssen keinen Maulkorb tragen. Das gilt auch, wenn kein Beiblatt mit gültiger Wertmarke zum Schwerbehindertenausweis vorhanden ist.

Für die unentgeltliche Mitnahme eines Führhundes muss der Schwerbehindertenausweis auf der Rückseite das Merkzeichen „Bl“ tragen.

Für schwerbehinderte Menschen, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises (grün/halbseitig orange) oder eines gültigen Fahrausweises sind, ist die Mitnahme von Gepäck, Krankenfahrstühlen und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln unentgeltlich.

Orthopädische Hilfsmittel gemäß Bundesversorgungsgesetz sind neben verschiedenen Formen von Krankenfahrstühlen auch Gehhilfen (Unterarmstützen, Gehbänckchen, Rollatoren) sowie besondere Fahrräder (Behindertenfahrräder oder -dreiräder, die speziell für schwerbehinderte Menschen hergestellt worden sind).

Für die Inanspruchnahme dieser Leistungen muss der Schwerbehindertenausweis mitgeführt werden. Eine nachträgliche Fahrgelderstattung ist nicht möglich.

2.5 Mitnahme von Sachen und Tieren

2.5.1 Sachen

Die Mitnahme von Handgepäck und Kinderwagen, einsitzigen und zusammengeklappten Fahrradanhängern oder Bollerwagen, die zum Zeitpunkt des Fahrtantrittes der Kinderbeförderung dienen, erfolgt unentgeltlich. Dabei ist die maximale Durchgangsbreite des Traglastenwagen-Abteils von 70 Zentimetern zu beachten. Überschreitet das Klappmaß diese maximale Breite (70 cm), so sind diese Sachen im Packwagen zu transportieren und werden damit entgeltpflichtig.

Neben Handgepäck kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Gepäck (Traglast) unentgeltlich befördert werden. Eine Einschränkung der Gepäckbeförderung kann durch ausgelastete Platzkapazitäten gegeben sein; hier sind die Anweisungen des Zugpersonals zu beachten. Personen mit Gepäck reisen vorzugsweise in den mit „Traglasten“ gekennzeichneten Abteilen.

2.5.2 Fahrräder

Es werden ausgegeben:

- Fahrradkarten, einfache Fahrt
- Fahrradkarten, Hin- und Rückfahrt

Zum Preis einer Fahrradkarte für den entsprechenden Geltungsbereich nach Teil IV Anlage 2 kann

- ein zweirädriges, einsitziges Fahrrad bzw. ein fahrradähnlicher Roller (hierin eingeschlossen sind ebenfalls falt- oder klappfahräder, die sich in unverpacktem Zustand befinden),
- ein einsitziger und zusammengeklappter Fahrradanhänger oder Bollerwagen, der zum Zeitpunkt des Fahrtantrittes der Kinderbeförderung dient und das Klappmaß von 70 Zentimetern in der Breite überschreitet,
- ein Fahrradanhänger oder Bollerwagen in den Molli-Zug mitgenommen werden, wenn die Besetzung und Beschaffenheit der Fahrzeuge dies zulassen.

Zum Preis von zwei Fahrradkarten können

- mehrsitzige Fahrräder (ein Tandem)
- einsitzige Fahrräder oder fahrradähnliche Roller mit Motorunterstützung (ein Pedelec, ein E-Bike, ein Segway, ein E-Tretroller, ein E-Scooter u.ä.)

mitgenommen werden, wenn die Besetzung und Beschaffenheit der Fahrzeuge dies zulassen.

2.5.2.1 Gültigkeit

Fahradkarten sind nur gültig in Verbindung mit einer anderen gültigen Personen-Fahrkarte innerhalb ihrer Geltungsdauer (einfache Fahrt, bzw. Hin- und Rückfahrt an einem Kalendertag).

2.5.2.2 Übertragbarkeit

Fahradkarten sind nicht übertragbar.

2.5.2.3 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, die Fahrradkarte und die zugehörige Personen-Fahrkarte auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen.

2.5.3 Tiere

Es werden ausgegeben:

- Hundekarten, einfache Fahrt
- Hundekarten, Hin- und Rückfahrt

Für die Mitnahme von Tieren gemäß § 12 der Beförderungsbedingungen ist der Fahrpreis für eine Hundekarte zu entrichten.

Unentgeltlich können mitgenommen werden:

- kleine Tiere (auch kleine Hunde) in geeigneten Transportbehältnissen, die keinen zusätzlichen Platz beanspruchen,
- Führhunde, wenn der Schwerbehindertenausweis das Kennzeichen „Bl“ trägt,
- Hunde schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch (SGB IX).

2.5.3.1 Gültigkeit

Hundekarten sind nur gültig in Verbindung mit einer anderen gültigen Personen-Fahrkarte innerhalb ihrer Geltungsdauer.

2.5.3.2 Übertragbarkeit

Hundekarten sind nicht übertragbar.

2.5.3.3 Sicherung gegen Missbrauch

Der Fahrgast ist verpflichtet, die Hundekarte und die zugehörige Personen-Fahrkarte auf Verlangen zur Prüfung vorzuweisen.

Teil III Besondere Bestimmungen

A. Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf und die Nutzung von Mobilten Tickets über das MobileTicketing-System der VVW GmbH

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Erwerb von Mobilten Tickets des Tarifes der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH (MBB) über das MobileTicketing-System der VVW GmbH und ergänzen die „Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Preise“ des MBB-Tarifes in der jeweils gültigen Fassung. Mobile Tickets sind ausschließlich über mobile Endgeräte (Smartphone, Tablet) zu erwerben.

2. Anmeldung

Der Zugang zum Kauf von Mobilten Tickets über das MobileTicketing-System des VVW kann wahlweise mit und ohne Registrierung erfolgen.

(1) Es ist ein Kauf von Mobilten Tickets ohne Registrierung im MobileTicketing-System des VVW möglich. Voraussetzung dafür ist die wahrheitsgemäße und vollständige Angabe von:

- Anrede
- Name
- Vorname
- E-Mail-Adresse
- Kreditkartendaten (bei Auswahl des Kreditkartenzahlungsverfahrens)
- Mobilfunknummer (bei Zahlung über den Mobilfunkanbieter)

(2) Entscheidet sich der Kunde für die Registrierung, so kann er sich über die mobile Internetseite <https://shop.verkehrsverbund-warnow.de> oder über die VVW-App unter wahrheitsgemäßer und vollständiger Angabe der nachfolgenden Punkte beim VVW anmelden:

- Anrede
- Name und vollständige Adresse
- Geburtsdatum
- E-Mail-Adresse
- gewünschtes Bezahlverfahren
- Bankverbindung mit BIC (Business Identifier Code/ Geschäftskennzeichen) und IBAN (International Bank Account Number/ Internationale Bankkontonummer) (im Falle SEPA-Lastschriftverfahren)
- Kreditkartendaten (im Falle Kreditkartenzahlverfahren)

(3) Der Kunde verpflichtet sich, für die Vertragsbeziehung wesentliche Daten (insbesondere Name, Adresse, Zahlverfahren und E-Mail-Adresse) bei Änderungen unverzüglich in seinem persönlichen Login-Bereich entsprechend zu ändern. Kommt der Kunde seiner Informationspflicht nicht nach, so ist das Finanzunternehmen berechtigt, den Kunden die dadurch entstehenden Mehraufwendungen zu belasten.

3. Erwerb und Nutzung

(1) Im internetbasierten Verkaufsdienst können nur aus einem eingeschränkten Ticketangebot Tickets erworben werden. Folgende Mobile Tickets werden über diesen Vertriebsweg angeboten:

- Einzelfahrkarten (s. Teil II, 2.1)
- Familienfahrkarten (s. Teil II, 2.2)
- Fahrradkarten (s. Teil II, 2.5.2)
- Hundekarten (s. Teil II, 2.5.3)

Das Ticketangebot kann jederzeit ohne Vorankündigung angepasst werden. Ein Anspruch zur Ausgabe von Tickets als „VW-Mobiles Ticket“ besteht nicht.

(2) Mobile Tickets sind erhältlich über

- a) die VW-Applikationen zur Installation auf mobilen Endgeräten und
- b) den WebShop des VW (ausschließlich auf mobilen Endgeräten)

Der VW übernimmt keinerlei Garantieleistung bzgl. der Verfügbarkeit der Services für den Kauf von Mobilen Tickets.

(3) Mit der Bestellung eines Mobilen Tickets gibt der Nutzer ein Angebot auf Abschluss eines Kauf- und Beförderungsvertrages ab. Der Kaufvertrag kommt zwischen dem Nutzer und dem VW durch Bereitstellung des Mobilen Tickets zustande. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel jeweils genutzt wird. Für die Gültigkeit des Mobilen Tickets ist letztendlich der Datenbankeintrag beim IT-Dienstleister maßgeblich. Das Mobile Ticket gilt, soweit es nicht mit einem genauen Geltungszeitraum versehen ist, zu sofortigem Fahrtantritt.

Der Nutzer muss das Mobile Ticket vor Fahrtantritt erwerben und sich vom Erhalt des gültigen Tickets überzeugen. Die dabei entstehenden Übertragungskosten trägt der Nutzer. Die VW GmbH schließt mit den jeweiligen Verkehrsunternehmen einen Auftragsdatenverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO bzw. eine Vereinbarung über die gemeinsame Datenverarbeitung gemäß Art. 26 DSGVO ab. Verantwortliche Stelle gemäß Art. 24 DSGVO ist die Verkehrsverbund Warnow GmbH, Stampfmüllerstr.40, 18057 Rostock, Amtsgericht Rostock HRB 7147, vertreten durch die Geschäftsführung, für die Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsabwicklung für den Kauf eines Mobile Tickets.

(4) Die Höhe der Zahlungsverpflichtung ergibt sich aus dem Kaufvertrag zzgl. ggf. entstandener Gebühren, sowie den gültigen Beförderungs- und Tarifbestimmungen des VVW-Tarifs. Die Zahlung erfolgt automatisch an den Finanzdienstleister.

(5) Mobile Tickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem gültigen Kontrollmedium (amtlicher Lichtbildausweis) für die auf dem Ticket angegebene Person. Der auf dem Mobilen Ticket angegebene Nachname und Vorname muss mit der Schreibweise auf dem verwendeten Kontrollmedium übereinstimmen. Bei Gruppenfahrten muss die auf dem Ticket angegebene Person (Nutzer) stets mitfahren.

(6) Mobile Tickets und ein gültiges Kontrollmedium sind zu Kontrollzwecken bei der Fahrt bzw. in den Betriebsanlagen ständig mitzuführen und auf Verlangen dem Kontrollpersonal vorzuzeigen.

Die Fahrtberechtigung wird ausschließlich durch die in der App hinterlegten Tickets bzw. beim Kauf über den Webshop als Bild-Datei (PNG-Format) dargestellt. Andere Dokumente (z.B. Screenshots oder Papierausdrucke) werden nicht als gültige Tickets anerkannt.

(7) Kann der Nutzer bei der Fahrkartenkontrolle sein Mobiles Ticket nicht vorlegen (z. B. infolge technischer Störungen, leerer Akku etc.) wird dies als Fahrt ohne gültiges Ticket im Sinne der Bestimmungen des VVW-Tarifs § 9 gewertet. Für den Fall der Nichtverfügbarkeit, der fehlerhaften bzw. unvollständigen Übertragung des Tickets ist der Nutzer vor Fahrtantritt verpflichtet, anderweitig ein gültiges Ticket zu erwerben.

(8) Eine Erstattung und eine Rücknahme von Mobilien Tickets sind ausgeschlossen.

(9) Im Übrigen gelten die Beförderungs- und Tarifbestimmungen des VVW-Tarifs.

4. Zahlungsweisen und Abrechnung

4.1 Abtretungsanzeige

(1) Der Einzug der Entgeltforderung für die erworbenen Tickets erfolgt durch das Finanzunternehmen, an welches sämtliche Entgeltforderungen einschließlich des

Anspruches auf Erstattung etwaiger Gebühren verkauft und abgetreten wurden (Abtretungsanzeige). Das Finanzunternehmen ist Drittbegünstigter der nachfolgenden Bestimmungen und ist zudem ermächtigt, den Forderungseinzug im eigenen Namen und für eigene Rechnung durchzuführen.

(2) Die im Zusammenhang mit der Nutzung der angebotenen Zahlverfahren im Rahmen des Bezahlvorgangs angegebenen personenbezogenen Daten und alle

Änderungen, werden zum Zwecke der Abwicklung der Zahlungen und zum Forderungsmanagement von dem Finanzunternehmen

LogPay Financial Services GmbH
Schwalbacher Straße 72
65760 Eschborn,

verarbeitet und genutzt. Das Finanzunternehmen hat sich gegenüber der VVW GmbH verpflichtet, die Daten vertraulich und datenschutzrechtskonform ausschließlich zur Erbringung der Zahlung zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben, mit Ausnahme der in dieser Datenschutzerklärung (Punkt 6, Absatz 4) genannten Unternehmen.

Die VVW GmbH schließt mit dem Finanzdienstleister LogPay einen Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO ab. Verantwortliche Stelle gemäß Art. 24 DSGVO ist die Verkehrsverbund Warnow GmbH, Stampfmüllerstr.40, 18057 Rostock, Amtsgericht Rostock HRB 7147, vertreten durch die Geschäftsführung, für die Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsabwicklung für den Kauf eines Mobile Tickets.

4.2 Mögliche Zahlungsweisen

Der Kunde kann für Mobile Tickets zwischen folgenden Zahlungsweisen wählen:

- a) SEPA-Lastschriftverfahren, sofern sich der Wohnsitz des Kontoinhabers im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet
- b) Kreditkarte (Visa und Mastercard®)
- c) Mobilfunk-Netzbetreiber (Telefonrechnung).

Andere Zahlungsweisen sind ausgeschlossen. Ein Anspruch des Kunden zur Teilnahme an einem bestimmten der genannten Zahlverfahren besteht nicht. Alle Zahlverfahren stehen nur voll geschäftsfähigen Personen über 18 Jahren zur Verfügung.

4.2.1 Zahlung per SEPA-Lastschriftverfahren

(1) Das Zahlverfahren per Lastschrifteinzug steht nur registrierten Kunden zur Verfügung. Bei Auswahl dieses Zahlverfahrens ermächtigt der Kunde mit Zustimmung zu diesen AGB das Finanzunternehmen, Zahlungen von seinem angegebenen Konto innerhalb der Europäischen Union mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weist er seinen Zahlungsdienstleister an, die von dem Finanzunternehmen auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass er innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem

Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit seinem Zahlungsdienstleister vereinbarten Bedingungen. Im Falle, dass der Kunde nicht der Kontoinhaber des angegebenen Kontos ist, stellt er sicher, dass das Einverständnis des Kontoinhabers für den SEPA-Lastschriftzug vorliegt.

(2) Bei Wahl des SEPA-Lastschriftverfahrens sind personenbezogene Daten des Kunden (Vorname, Name, Adresse in Deutschland, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse) und die Kontoverbindung für die eindeutige Zuordnung einer Zahlung für eine erworbene Fahrkarte erforderlich. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erforderlichen Kontodaten insbesondere Kontoinhaber und International Bank Account Number (IBAN/ Internationale Bankkontonummer) mitzuteilen und im hierfür vorgesehenen Formular im Shopsystem oder der App einzutragen.

(3) Das Finanzunternehmen wird im Rahmen des Registrierungsprozesses für das SEPA-Lastschriftverfahren oder bei einem Wechsel von einem anderen Zahlverfahren auf das SEPA-Lastschriftverfahren nach eigenem Ermessen unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen nach der DSGVO und dem BDSG eine Überprüfung der Bonität des Kunden durchführen. Dies erfolgt durch Abgleich der angegebenen Personendaten des Kunden gegen den Datenbestand eines Bonitätsdienstleisters (siehe Punkt 7, Absatz (4)).

(4) Eine Übersicht über die getätigten Ticketkäufe erhält der Kunde unmittelbar nach dem Kauf per E-Mail an seine beim Verkaufsvorgang angegebene E-Mail-Adresse.

(5) Der Kunde erhält im SEPA-Lastschriftverfahren eine Vorabankündigung (Prenotification) durch das Finanzunternehmen über Einziehungstag und -betrag. Der Kunde erhält diese Vorabankündigung (Prenotification) mindestens zwei (2) Tage vor Einzug der Forderung. Die Übermittlung der Vorabankündigung (Prenotification) erfolgt auf elektronischem Wege mit der Bestellbestätigung an die angegebene E-Mail-Adresse.

(6) Der Kunde verzichtet auf die Einholung eines schriftlichen SEPA-Lastschriftmandates. Der Verzicht wird vom Kunden gegenüber dem Zahlungsdienstleister des Kunden, des Zahlungsdienstleisters des Gläubigers und dem Gläubiger erklärt. Mit der Weitergabe der Verzichtserklärung an die vorgenannten Parteien ist der Kunde einverstanden.

Bei Wegfall oder Unwirksamkeit des Verzichts ist der Kunde verpflichtet, eine schriftliche Mandatserteilung unverzüglich nachzureichen. Dazu genügt eine E-Mail an sepa@logpay.de mit der Bitte um Zusendung des SEPA-Lastschriftmandatsformulars. Der Kunde erhält im Anschluss das Formular für das SEPA-Lastschriftmandat, welches er vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben an das Finanzunternehmen postalisch zurückschicken muss. Sofern der Kunde nicht der Kontoinhaber ist, ist er verpflichtet, die Mandatsreferenznummer an den Kontoinhaber weiterzuleiten.

(7) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass das angegebene Konto über ausreichende Deckung verfügt, so dass die SEPA-Lastschrift eingezogen werden kann.

Sollte eine SEPA-Lastschrift unberechtigt vom Kontoinhaber zurückgegeben werden oder der Einzug der Forderung bei dessen Zahlungsdienstleister aus von ihm zu vertretenden Gründen - insbesondere wegen unzureichender Deckung, falscher oder ungültiger Kontodaten oder Widerspruch - scheitern, ist er verpflichtet, für ausreichend Deckung oder für die Behebung des Grundes der Zahlungsstörung zu sorgen, so dass neben dem ausstehenden Betrag die angefallenen Fremdgebühren des Zahlungsdienstleisters zu dem in der Mahnung genannten Tag eingezogen werden können. Das Finanzunternehmen ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

4.2.2 Zahlung per Kreditkarte

(1) Die Abrechnung der gekauften Produkte über das Kreditkartenverfahren ist nur mit Visa oder Mastercard® möglich. Andere Kreditkarten werden nicht akzeptiert.

(2) Während des Bestellvorgangs werden die folgenden Kreditkartendaten des Kunden erfasst:

- Name und Vorname des Kreditkarteninhabers,
- E-Mail-Adresse,
- Kreditkartentyp,
- Nummer der Kreditkarte,
- Ablaufdatum der Kreditkarte,
- CVC-Code der Kreditkarte

und an den Rechner des Finanzunternehmens zur Abrechnung übertragen.

(3) Im Rahmen der erstmaligen Angabe von Kreditkartendaten werden diese geprüft. Dabei werden die vom Kunden angegebenen Daten an seinen Zahlungsdienstleister übermittelt und ein Betrag in Höhe von 1,00 Euro angefragt und autorisiert. Die Autorisierung verfällt automatisch innerhalb von ungefähr zwei Wochen. Eine Verbuchung oder ein Einzug des angefragten Betrages erfolgt nicht.

(4) Sofern der Zahlungsdienstleister des Kunden das 3-D-Secure-Verfahren (Verified by Visa, Mastercard® SecureCode®) unterstützt, findet dieses zur Erhöhung der Sicherheit gegen Missbrauch für die Bezahlung mit Kreditkarte Anwendung. Sollte der Zahlungsdienstleister des Kunden das 3-D-Secure-Verfahren nicht unterstützen, wird dieser Punkt übersprungen.

(5) Das System des Finanzunternehmens überprüft die vom Kunden angegebenen Kreditkartendaten auf Richtigkeit und gegebenenfalls vorhandene Sperrvermerke des jeweiligen Kreditkartenherausgebers. Zu diesem Zweck werden Kreditkarten- und Zahlungsdaten des Kunden an einen Kreditkarten-Acquirer

weitergegeben. Im Falle, dass der Kunde nicht der Inhaber der angegebenen Kreditkarte ist, stellt er sicher, dass die Einwilligung des Karteninhabers für die Belastung vorliegt. Der Kunde hat zudem sicher zu stellen, dass die angegebene Kreditkarte nicht gesperrt ist und über ein ausreichendes Limit verfügt. Sollte die Autorisierung aus irgendeinem Grund fehlschlagen, erhält der Kunde eine entsprechende Fehlermeldung.

(6) Detaillierte Informationen über die Zusammensetzung des Gesamtbetrages erhält der Kunde mit der Bestellbestätigung per E-Mail.

(7) Der Zeitpunkt der Abbuchung vom Konto des Kunden ist durch den jeweiligen Kreditkartenvertrag des Kunden mit seinem Zahlungsdienstleister festgelegt.

(8) Sollte der Kunde ungerechtfertigt ein Charge Back (Rückgabe des Betrages) veranlassen oder der Einzug der Forderung aus von ihm zu vertretenden Gründen scheitern, ist der Kunde verpflichtet, zusätzlich zu dem Kaufpreis des gekauften Tickets die angefallenen Fremdgebühren des Kreditkarten-Akquirier zu tragen. Das Finanzunternehmen ist berechtigt, einen weitergehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

4.2.3 Verfahren für Mobilfunkabrechnung (MNO-Billing)

Die Zahlung per Mobilfunkrechnung (MNO-Billing) ist nur bei deutschen Mobilfunknetzbetreibern möglich. Die Abrechnung von Leistungen Dritter darf nicht gesperrt sein.

Um mittels MNO-Billing zu zahlen, wählt der Kunde MNO-Billing als Zahlart aus. Er wird dann auf die Seite des Finanzdienstleisters geleitet, wo er seine Mobilfunknummer und den Mobilfunknetzbetreiber eingibt. Nach Bestätigung der Daten wird geprüft, ob das MNO-Billing für die eingegebene Mobilfunknummer unterstützt wird. Wird das MNO-Billing unterstützt, erhält der Kunde eine SMS mit einer TAN an die zuvor eingegebene Mobilfunknummer geschickt. Diese TAN gibt der Kunde in dem vorgesehenen Feld im Webshop bzw. in der App ein. Nach erfolgreicher Prüfung der TAN wird das Ticket an den Kunden über die App/den Webshop ausgestellt. Der Kunde erhält keinen separaten Beleg über den Ticketkauf. Nach dem Ticketkauf erhält der Kunde eine Bestätigung an seine E-Mail-Adresse.

Für das MNO-Billing fallen zusätzliche Servicegebühren in Höhe von 20% des Ticketpreises (inkl. Umsatzsteuer) an, die dem Kunden zusätzlich zum Ticketpreis in Rechnung gestellt werden. Die Servicegebühr wird dem Kunden vor dem Ticketkauf angezeigt. Die Servicegebühr wird nicht auf dem gekauften Ticket ausgewiesen.

Für das MNO-Billing gilt inklusive der Servicegebühr eine Obergrenze von 50 Euro für jede Einzeltransaktion. Höhere Beträge können nicht per MNO-Billing bezahlt werden. Der Ticketpreis und die Servicegebühr werden als Gesamtpreis auf der

Mobilfunkrechnung des Kunden ausgewiesen und über die Mobilfunkrechnung eingezogen.

5. Sperrung

(1) Stellt der Nutzer einen Missbrauch der Nutzungsmöglichkeit seines Nutzungsvertrages fest, ist er verpflichtet, dies unverzüglich bei der Hotline des VVW anzugeben. Das gleiche gilt bei Verlust, Diebstahl oder Veräußerung des mobilen Endgerätes bzw. der registrierten SIM-Karte (Telefonnummer). Bis zum Eingang der Meldung haftet der Nutzer für die bis dahin entstandenen Forderungen. Der VVW unterstützt den Nutzer dahingehend, dass die Nutzungsmöglichkeit von Mobilien Tickets sofort gesperrt wird.

(2) Stellt ein Verkehrsunternehmen oder ein Dienstleister einen Missbrauch fest, wird die Nutzungsmöglichkeit des Mobilien Tickets sofort gesperrt. Die Sperrmitteilung erfolgt über eine SMS-Benachrichtigung durch den IT-Dienstleister. Jeder Ticketkauf bzw. jede Inanspruchnahme von Leistungen, die mit der registrierten SIM-Karte erfolgte, gilt bis zum Zeitpunkt der Sperrung als vom Nutzer veranlasst.

(3) Bei einer Zahlungsstörung jedweder Art, unabhängig von der gewählten Zahlungsweise, wird der Nutzer für weitere Käufe Mobiler Tickets gesperrt bis die Zahlungsforderungen ausgeglichen sind. In diesem Fall wird der Nutzer in einem Mahnschreiben durch den Finanzdienstleister über die erfolgte Sperrung informiert. Der Kunde trägt ggf. entstehende weitere Kosten, wie etwa Mahngebühren.

6. Datenschutz

(1) Personenbezogene Daten des Kunden und alle damit einhergehenden Änderungen sowie Bestelldaten werden ausschließlich nach den Bestimmungen des geltenden Datenschutzrechts (insbesondere nach der DSGVO und dem BDSG) erhoben, verarbeitet und genutzt. Bewegungsprofile werden nicht erstellt. Personenbezogene Daten werden – insbesondere während des gesamten Bestellprozesses – gemäß den Anforderungen in Art. 32 DSGVO grundsätzlich durch eine sichere Online-Verbindung zwischen dem Endgerät des Bestellers und dem verbundenen Rechner sowie den mit diesen verbundenen nachgelagerten Systemen geschützt (https-Verschlüsselung, etc.) Der Kunde erhält die gemäß Art. 13 DSGVO erforderlichen Informationen zum Zeitpunkt der Bestellung. Für die Speicherung personenbezogener Daten sind unter Beachtung in Rechtsvorschriften festgesetzter Höchstspeicher- und Löschfristen angemessene Fristen festgelegt. Durch verfahrensrechtliche Vorkehrungen wird sichergestellt, dass diese Fristen eingehalten werden.

(2) Die im Zusammenhang mit der Registrierung angegebenen personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse,

E-Mail-Adresse, Zahlverfahren) sowie die im Zusammenhang mit dem nichtregistrierten Kauf anzugebenden personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Zahlverfahren) und alle Änderungen, werden zum Zwecke der Abwicklung von den Auftragsdatenverwaltern

eos.uptrade GmbH
Schanzenstraße 70
20357 Hamburg

und

Rostocker Straßenbahn AG
Hamburger Str. 115
18069 Rostock,

verarbeitet und genutzt. Die Auftragsdatenverwalter haben sich gegenüber der VVW GmbH verpflichtet, die Daten vertraulich und datenschutzrechtskonform zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die VVW GmbH schließt mit den Auftragsdatenverwaltern eos.uptrade GmbH und Rostocker Straßenbahn AG einen Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO ab. Verantwortliche Stelle gemäß Art. 24 DSGVO ist die Verkehrsverbund Warnow GmbH, Stampfmüllerstr.40, 18057 Rostock, Amtsgericht Rostock HRB 7147, vertreten durch die Geschäftsführung, für die Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsabwicklung für den Kauf eines Mobile Tickets.

(3) Die im Zusammenhang mit der Nutzung der angebotenen Zahlverfahren im Rahmen des Bezahlvorgangs angegebenen personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Kreditkartendaten) und alle Änderungen, werden zum Zwecke der Abwicklung der Zahlungen und zum Forderungsmanagement von dem Finanzunternehmen

LogPay Financial Services GmbH
Schwalbacher Straße 72
65760 Eschborn,

verarbeitet und genutzt. Das Finanzunternehmen hat sich gegenüber der VVW GmbH verpflichtet, die Daten vertraulich und datenschutzrechtskonform ausschließlich zur Erbringung der Zahlung zu verwenden und nicht an Dritte weiterzugeben, mit Ausnahme der in dieser Datenschutzerklärung [Absatz (3)] genannten Unternehmen.

Die VVW GmbH schließt mit dem Finanzdienstleister LogPay einen Vertrag über die Verarbeitung von Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DSGVO ab. Verantwortliche Stelle gemäß Art. 24 DSGVO ist die Verkehrsverbund Warnow GmbH, Stampfmüllerstr.40, 18057 Rostock, Amtsgericht Rostock HRB 7147, vertreten durch die

Geschäftsführung, für die Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsabwicklung für den Kauf eines Mobile Tickets.

(4) Im Rahmen des Registrierungsprozesses für das Zahlverfahren SEPA-Lastschrift und/oder bei Änderungen Ihrer Kundendaten im Zusammenhang mit dem

Wechsel auf das Zahlverfahren SEPA-Lastschrift kann das Finanzunternehmen unter der Voraussetzung der Bestimmungen der DSGVO und des BDSG eine Überprüfung der Angaben und der Bonität durchführen. Dies erfolgt durch Abgleich der Personendaten gegen den Datenbestand der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Für den Fall, dass der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, werden die personenbezogenen Daten zum Zwecke des Einzugs der Forderungen (z.B. durch Zahlungserinnerungen/Mahnungen) und der Durchsetzung der Forderungen (etwa im Rahmen eines gerichtlichen Mahnverfahrens oder der Zusammenarbeit mit einer Rechtsanwaltskanzlei bei klageweiser gerichtlicher Durchsetzung) an ein Inkassounternehmen weitergegeben. Die Weitergabe an ein Inkassounternehmen ist insbesondere zulässig zur Wahrung eigener Geschäftsinteressen im Rahmen der Vertragsabwicklung. Bei der Verwendung der personenbezogenen Daten werden die berechtigten Belange angemessen berücksichtigt. Zur Prüfung der angegebenen Kreditkartendaten und zur Abwicklung von Zahlungen im Kreditkartenverfahren wird das Finanzunternehmen die Kreditkarten- und Zahlungsdaten an den Kreditkarten-Acquirer weitergeben.

B. Tarifliche Sonderangebote

1. Anlässlich des alljährlichen Molli-Kinderfestes

Am ersten Sonnabend im Juni des jeweiligen Jahres findet auf dem Parkplatz des Bahnhofes Kühlungsborn West ein großes Kinderfest statt.

Aufgrund fehlender sonstiger Parkplätze wird für die Veranstaltung auf die Nutzung des Parkhauses in Kühlungsborn Ost verwiesen. Gäste der Veranstaltung, die die Nutzung des Parkhauses in Anspruch nehmen, können das folgende tarifliche Sonderangebot nutzen, welches ausschließlich für alle Regelzüge der MBB Molli GmbH gilt.

1.1 Geltungsbereich

Strecke Kühlungsborn Ost bis Kühlungsborn West (Hin- und Rückfahrt), für alle Regelzüge der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH.

1.2 Geltungszeitraum

am Tag des Kinderfestes des jeweiligen Jahres in der Zeit von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

1.3 Berechtigte

Maximal 5 Festbesucher, die Kinder begleiten, die im Parkhaus Kühlungsborn Ost parken und einen gültigen Parkausweis des öffentlichen Parkhauses Kühlungsborn Ost vorweisen können.

1.4 Preise

Befreiung der Berechtigten im Geltungszeitraum von der Entrichtung des Beförderungsentgeltes gemäß den Tarifbestimmungen der MBB GmbH.

1.5 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der MBB GmbH.

2. Anlässlich „Einserfahrt“ zum Schuljahreszeugnis in Mecklenburg-Vorpommern

Schüler allgemein bildender Schulen der Klassenstufe 1-12, die auf ihrem Schuljahres-Endzeugnis des jeweiligen Jahres mindestens 1 x die Schulnote „Eins“ nachweisen können und am Tag der Zeugnisausgabe (Schuljahres-Endzeugnis) eine Fahrt mit der Mecklenburgischen Bäderbahn machen möchten, werden von der Entrichtung des Fahrpreises befreit.

Diese Regelung wird als tarifliches Sonderangebot zu folgenden Konditionen angeboten. Das Angebot gilt ausschließlich für alle Regelzüge der MBB GmbH.

2.1 Geltungsbereich

Strecke Kühlungsborn West bis Bad Doberan (Hin- und Rückfahrt), für alle Regelzüge der Mecklenburgischen Bäderbahn Molln GmbH.

2.2 Geltungszeitraum

Am Tag der Zeugnisausgabe (Schuljahres-Endzeugnis) eines Jahres in Mecklenburg-Vorpommern, ganztägig.

2.3 Berechtigte

Schüler allgemeinbildender Schulen der Klassenstufe 1-12, die auf ihrem jeweiligen Jahreszeugnis mindestens 1 x die Schulnote „Eins“ nachweisen können. Für die gegebenenfalls notwendige Begleitung gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der MBB GmbH.

2.4 Preise

Befreiung vom Fahrpreis für Schüler, an dem unter 2.2 genannten Tag und unter 2.3 beschriebenen Voraussetzungen

2.5 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der MBB GmbH.

3. Anlässlich „Zuckertütenfahrt“ zur Einschulung in Mecklenburg-Vorpommern

Schulanfänger eines Schuljahres, die am Tag ihrer Einschulung in Mecklenburg-Vorpommern (in der Regel am letzten Sonnabend der Sommerferien) mit einer Schultüte eine Fahrt mit der Mecklenburgischen Bäderbahn machen möchten, werden von der Entrichtung des Fahrpreises befreit.

Diese Regelung wird als tarifliches Sonderangebot zu folgenden Konditionen angeboten. Das Angebot gilt ausschließlich für alle Regelzüge der MBB GmbH.

3.1 Geltungsbereich

Strecke Kühlungsborn West bis Bad Doberan (Hin- und Rückfahrt), für alle Regelzüge der Mecklenburgischen Bäderbahn Molln GmbH.

3.2 Geltungszeitraum

Am offiziellen Tag der Einschulung in Mecklenburg-Vorpommern eines Jahres, ganztägig.

3.3 Berechtigte

Schulanfänger mit Schultüte. Für die gegebenenfalls notwendige Begleitung gelten die allgemeinen Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der MBB GmbH.

3.4 Preise

Befreiung vom Fahrpreis für Schulanfänger, an dem unter 3.2 genannten Tag und unter 3.3 beschriebenen Voraussetzungen.

3.5 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbestimmungen der MBB GmbH.

4. Anlässlich des alljährlichen Molli-Bahnhofsfestes

Am ersten Sonnabend im Oktober des jeweiligen Jahres findet in der Regel auf dem Parkplatz des Bahnhofes Kühlungsborn West das Bahnhofsfest „Schall & Rauch“ statt. Aufgrund fehlender sonstiger Parkplätze wird für die Veranstaltung auf die Nutzung des Parkhauses in Kühlungsborn Ost verwiesen. Gäste der Veranstaltung, die die Nutzung des Parkhauses in Anspruch nehmen, können das folgende tarifliche Sonderangebot nutzen, welches ausschließlich für alle Regelzüge der MBB GmbH gilt.

4.1 Geltungsbereich

Strecke Kühlungsborn Ost bis Kühlungsborn West (Hin- und Rückfahrt), für alle Regelzüge der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli GmbH.

4.2 Geltungszeitraum

am Tag des Bahnhofsfestes des jeweiligen Jahres in der Zeit von 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr.

4.3 Berechtigte

Maximal 5 Festbesucher, die im Parkhaus Kühlungsborn Ost parken und einen gültigen Parkausweis des öffentlichen Parkhauses Kühlungsborn Ost vorweisen können.

4.4 Preise

Befreiung der Berechtigten im Geltungszeitraum von der Entrichtung des Beförderungsentgeltes gemäß den Tarifbestimmungen der MBB GmbH.

4.5 Sonstiges

Im Übrigen gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen der MBB GmbH.

Teil IV Anhänge

Übersicht der Preisstufen

von/nach	Bad Doberan	Bad Doberan Stadtmitte	Bad Doberan Goethestraße	Rennbahn *	Heiligendamm	Steilküste-Wittenbeck	Ostseebad Kühlungsborn Ost	Ostseebad Kühlungsborn Mitte	Ostseebad Kühlungsborn West
Bad Doberan	-	K	K	2	2	2	3	3	3
Bad Doberan Stadtmitte	K	-	K	2	2	2	3	3	3
Bad Doberan Goethestraße	K	K	-	K	2	2	3	3	3
Rennbahn *	2	2	K	-	K	2	3	3	3
Heiligendamm	2	2	2	K	-	K	2	2	2
Steilküste-Wittenbeck	2	2	2	2	K	-	K	2	2
Ostseebad Kühlungsborn Ost	3	3	3	3	2	K	-	K	K
Ostseebad Kühlungsborn Mitte	3	3	3	3	2	2	K	-	K
Ostseebad Kühlungsborn West	3	3	3	3	2	2	K	K	-

* Bedienung nur bei Veranstaltungen auf der Rennbahn

K – Kurzstrecke

2 – Fahrausweis für 2 Zonen

3 – Fahrausweis für 3 Zonen

Übersicht der Fahrpreise, gültig ab 01.02.2020

Einzelfahrkarte-Kurzstrecke 4,50 €

	2 Zonen	3 Zonen
Einzelfahrkarte, Normaltarif	6,50 €	10,00 €
Einzelfahrkarte, Ermäßigungstarif	5,00 €	8,00 €
Rückfahrkarte, Normaltarif	10,50 €	16,00 €
Rückfahrkarte, Ermäßigungstarif	8,00 €	12,00 €
Mehrfahrtenkarte 10 Fahrten	45,00 €	70,00 €
Familienfahrkarte, einfache Fahrt	16,00 €	23,00 €
Familienfahrkarte, Hin- und Rückfahrt	26,00 €	38,00 €
Hundekarte, einfache Fahrt	5,00 €	
Hundekarte, Hin- und Rückfahrt	8,90 €	
Fahrradkarte, einfache Fahrt	3,20 €	
Fahrradkarte, Hin- und Rückfahrt	5,70 €	

Tarife für Gruppen in Regelzügen

2 Zonen

Gruppenfahrkarte, einfache Fahrt	je Person	6,50 €
Gruppenfahrkarte, Hin- und Rückfahrt	je Person	10,50 €

3 Zonen

Gruppenfahrkarte, einfache Fahrt	je Person	8,50 €
Gruppenfahrkarte, Hin- und Rückfahrt	je Person	13,50 €
Kinder-Gruppenfahrkarte, einfache Fahrt	je Person	5,50 €
Kinder-Gruppenfahrkarte, Hin- und Rückfahrt	je Person	8,00 €

Tarife in Sonderwagen und Sonderzügen

1. Sonderwagen

Salonwagen (28 Sitzplätze)

einfache Fahrt	250,00 €
Hin- u. Rückfahrt	350,00 €

Reisezugwagen (36 Sitzplätze)

einfache Fahrt	280,00 €
Hin- und Rückfahrt	450,00 €

Traditionswagen (36 Sitzplätze)

2. oder 3. Klasse

einfache Fahrt	350,00 €
Hin- und Rückfahrt	500,00 €

2. Sonderzüge

Mini-Zug (58 Sitzplätze)

Buffetwagen und 1 Traditionswagen 2. oder 3. Kl.

inkl. Bedienungspersonal,

einfache Fahrt	600,00 €
Hin- und Rückfahrt	800,00 €

Mini-Zug + 1 Wagen (94 Sitzplätze)

Buffetwagen und 2 Traditionswagen 2. oder 3. Kl.

inkl. Bedienungspersonal,

einfache Fahrt	850,00 €
Hin- u. Rückfahrt	1.200,00 €

3. Lokmitfahrten

Lokmitfahrt (Regelzug)

einfache Fahrt	45,00 €
Hin- und Rückfahrt	75,00 €

Dampflok-Erlebniswochenende

350,00 €

Übersicht der gültigen Gebühren und Entgelte

1. Raucherbuße	10,00 €
2. Reinigungsgebühr.....	20,00 €
3. Bearbeitungsgebühr bei Erstattungen, zzgl. Über- weisungsgebühr.....	5,00 €
4. Bescheinigung über Fahrpreise/Auskünfte	3,00 €
5. Missbrauch Nutzung der Notbremse.....	30,00 €
6. Erhöhtes Beförderungsentgelt	60,00 €
7. Ermäßigung, Erhöhtes Beförderungsentgelt	7,00 €
8. Nachlösegebühr.....	0,50 €
9. Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen (Teil I, § 4 Verhalten der Fahrgäste)	60,00 €